

## Compliance-Richtlinie der DPRG

Transparenz, Fairness, Integrität und Legalität gehören zum Grundverständnis des Verbandes und seiner Mitglieder. Auch in der Öffentlichkeit steht die DPRG als Berufsverband in einer besonderen Verantwortung. Daher hat sich der Verband die nachstehende Compliance-Richtlinie gegeben, die für die Deutsche Public Relations Gesellschaft e.V. sowie ihre Tochtergesellschaften beziehungsweise Mehrheitsbeteiligungen gilt. Sie basiert auf den Grundsätzen der Deutsche Public Relations Gesellschaft (angenommen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Juli 1964 in Wiesbaden, ergänzt und geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Februar 2006 in Mainz) und den in § 1 der DPRG-Satzung beschriebenen Punkten.

Die Compliance-Richtlinie regelt im Einzelnen:

### 1. Allgemeine Grundsätze

Grundlage der allgemeinen Kommunikation und Verhaltenspflichten der Organe, Kommissionen, Projektgruppen, Mitglieder und Mitarbeiter der DPRG sind der Deutsche Kommunikationskodex, der Code d'Athènes und der Code de Lisbonne. Alle Mitglieder sind durch die Satzung hierauf verpflichtet. Verstöße dagegen sanktionieren laut Satzung der Vorstand und der Ehrenrat der DPRG. Die Mitarbeiter der DPRG werden in ihren Arbeitsverträgen auf diese Compliance-Richtlinie verpflichtet.

### 2. Kartellrecht

Der Verband verfolgt seriöse, rechtlich unbedenkliche und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb, insbesondere unter Beachtung der maßgeblichen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben. Danach sind dem Verband insbesondere alle Vereinbarungen oder Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken sowie jegliche unlautere Handlung im Wettbewerb.

Die Details regelt die Kartellrichtlinie der DPRG.

### 3. Datenschutz

Die DPRG verpflichtet alle Mitglieder der Organe, Kommissionen und Projektgruppen, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. Personenbezogene Daten dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erforderlich ist. Die Details regelt die Datenschutzrichtlinie der DPRG.

#### 4. Vertraulichkeit

Grundsätzlich gilt: Alle Informationen, die von einem Mitglied in die Organe, Kommissionen und Projektgruppen der DPRG eingebracht werden, sind vertraulich und dürfen nur mit Zustimmung des Mitglieds weitergegeben beziehungsweise veröffentlicht werden.

#### 5. Finanzen / Schutz der Vermögenswerte des Verbandes

Alle Organe, Kommissionen, Projektgruppen und Mitarbeiter gehen sorgfältig, transparent und sparsam mit den Mitteln der DPRG um. Sie beachten dabei alle gesetzlichen Bestimmungen. Mittel werden nur im Rahmen der in der Satzung bestimmten Aufgaben verwendet.

#### 6. Trennung von Ehrenamt und Vergütungstätigkeit

Die DPRG trennt strikt zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und solcher gegen Vergütung. Die Mitglieder der Organe, Kommissionen und Projektgruppen der DPRG üben ihre Aufgaben im Grundsatz ehrenamtlich aus und dürfen keine Vergütung erhalten. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des § 12 der DPRG-Satzung, nach der Auslagen und Aufwendungen im Rahmen der Finanzrichtlinien geltend gemacht werden können.

In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied des genannten Personenkreises mit Tätigkeiten gegen Vergütung beauftragen. Das personenbezogene Ehrenamt hat für den vergüteten Zeitraum zu ruhen.

Ein solcher Auftrag ist auf maximal sechs Monate zu begrenzen. Diese Maximalfrist kann vom Vorstand, nach Information des Hauptausschusses, um weitere drei Monate verlängert werden. Die maximale Vergütung dafür darf das allgemein Übliche nicht überschreiten.

Diese Vorschriften gelten auch für Unternehmen, an denen die DPRG wesentlich beteiligt ist und für Verbände oder Vereine, in denen die DPRG Mitglied ist.

#### 7. Verträge sowie Dienstleistungen für den Verband

##### (a) Verträge mit Geschäftspartnern

Verträge mit Dienstleistern müssen transparent, sachlich begründet und objektiv nachvollziehbar sein. Für Aufträge, deren Volumen die in der DPRG-Finanzrichtlinie definierten Beträge oder 1.000 Euro überschreiten, sind mindestens zwei Angebote einzuholen. Die Anforderungen an das Angebot und den Dienstleister sollen dabei möglichst genau spezifiziert sein.

Die Details regelt die Finanzrichtlinie der DPRG.

##### (b) Mitglieder als Geschäftspartner

Mitglieder dürfen Dienstleistungen für den Verband erbringen. Ihre Leistungen dürfen jedoch zu keinen einseitigen Vorteilen und Interessenskonflikten im Umgang mit anderen Geschäftspartnern führen.

## 8. Verhalten gegenüber Dritten sowie Interessenkonflikte

Jedes Mitglied und jeder für die DPRG tätige Mitarbeiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Funktionen auf Ansehen und Stellung der DPRG zu achten. Jedes Verhalten, das eine unzulässige Marktabsprache, korruptes Verhalten, unerwünschte Annahme von Geschenken im verbandsinternen Umfeld oder einen sonstigen schwerwiegenden Verstoß gegen dieses Bekenntnis darstellt, zieht den Antrag auf Ausschluss des Mitglieds an den DPRG-Ehrenrat sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich.

Die Details für die Annahme und Gewährung von Geschenken und anderen Vorteilen regelt die Finanzrichtlinie der DPRG.

## 9. Spenden und Sponsoring

Spenden und Sponsoring sind zulässig, wenn sie sich im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung, insbesondere auch der steuerlichen Vorgaben, bewegen und in Übereinstimmung mit hierfür geltenden internen Bestimmungen vergeben bzw. gewährt werden. Spenden und Sponsoring bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Spenden und Beiträge an politische Parteien sind grundsätzlich unzulässig.

## 10. Transparenz-Register und Verhaltenskodex für Interessenvertreter

Die DPRG ist als Interessenvertreter im gemeinsamen europäischen Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments registriert. Hiermit hat sie sich zur Einhaltung des entsprechenden Verhaltenskodex für Interessenvertreter verpflichtet.

Sämtliche Fragen oder Verstöße, die nicht oder nur unzureichend durch die Compliance-Richtlinie geregelt sind, werden von einem Compliance-Beauftragten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und fallweise mit dem Hauptausschuss behandelt und entschieden. Dazu wird vom Hauptausschuss ein Compliance-Beauftragter benannt. Dieser muss die allgemeingültigen Qualifikationsanforderungen an Compliancebeauftragte für Verbände oder vergleichbaren Institutionen erfüllen. Der Compliance-Beauftragte muss nicht Mitglied der DPRG sein.

Berlin, 03.12.2014

Verabschiedet durch die 56. Mitgliederversammlung der DPRG e.V..

Alle genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.